

Geschäfts- und Wahlordnung der Studierendenvertretung des Tiroler Landeskonservatoriums

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Einrichtung einer Studierendenvertretung

Am Tiroler Landeskonservatorium ist eine Studierendenvertretung als Interessensvertretung der Studierenden einzurichten.

§ 2 Geltungsbereich

Die Geschäfts- und Wahlordnung der Studierendenvertretung regelt die Errichtung, Organisation, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Vertretung der Studierenden des Tiroler Landeskonservatoriums in Diplomstudien und Diplomstudien in Kooperation mit Musikuniversitäten (ordentliche Studien) und in Lehrgängen und Kursen (außerordentliche Studien).

§ 3 Aufgaben der Studierendenvertretung

- (1) Der Studierendenvertretung obliegt die Vertretung der allgemeinen und studienbezogenen Interessen der Studierenden des Tiroler Landeskonservatoriums gegenüber dem Tiroler Landeskonservatorium, der Abteilung Landesmusikdirektion und sonstigen Behörden sowie gegenüber der Tiroler Landesregierung. Die Studierendenvertretung ist ermächtigt, Studierende im Rahmen ihres Aufgabenbereiches, insbesondere in studienrechtlichen und studienförderungsrechtlichen Angelegenheiten unentgeltlich zu vertreten, wenn sie von den Betroffenen dazu ein Mandat erhalten hat. Davon unberührt bleiben die Vertretungsrechte der Erziehungsberechtigten minderjähriger Studierender und Bestimmungen über die Anwaltpflicht.
- (2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches obliegt der Studierendenvertretung insbesondere
 1. die Beratung der Studienwerber bzw. Studienwerberinnen sowie der Studierenden (allgemeine Anliegen, Karriereplanung etc.),
 2. die Förderung des Informationsaustausches zwischen Studienwerbern bzw. Studienwerberinnen, Studierenden, Lehrkörper und Verwaltung,
 3. das Vorbringen von Anliegen und Beschwerden,
 4. die Herausgabe von Rundschreiben und Informationsblättern in studienrelevanten Angelegenheiten,
 5. die Erstattung von Vorschlägen zur Gestaltung der Homepage des TLK, von Zeitschriften, Plakaten und sonstigen Druckwerken und

6. die Unterstützung des Dienstgebers bei der Evaluierung des Lehrangebotes.

§ 4

Erfüllung der Aufgaben

- (1) Die Studierendenvertretung hat sich bei der Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben von den Zielen und leitenden Grundsätzen des TLK gemäß § 2 der Satzung des TLK leiten zu lassen.
- (2) Die Studierendenvertretung ist zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet und hat ihre Aufgaben unparteiisch, gewissenhaft und uneigennützig zu erfüllen.
- (3) Die Studierendenvertretung ist von der Abt. Landesmusikdirektion über Rechtsvorschriften und deren Änderung insoweit zu informieren, als dies zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Gleiches gilt für die Information über die Ergebnisse von Umfragen und Erhebungen, die von der Abt. Landesmusikdirektion oder in deren Auftrag durchgeführt wurden.
- (4) Der Studierendenvertretung ist auf Eingaben, Vorschläge, Anregungen und Beschwerden an die Abt. Landesmusikdirektion unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen schriftlich zu antworten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Studierendenvertretung

- (1) Die Studierendenvertretung ist berechtigt, Veranstaltungen am Tiroler Landeskonservatorium durchzuführen. Die Veranstaltungen sind dem Direktor des TLK mindestens 72 Stunden vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige geht das Recht auf Durchführung dieser Veranstaltung verloren. Der Direktor bestimmt, welche Räume für welchen Zeitraum für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Diese Veranstaltungen sind grundsätzlich öffentlich, jedoch kann der Zutritt erforderlichenfalls auf Angehörige des TLK eingeschränkt und mit einer den räumlichen Verhältnissen entsprechenden Anzahl begrenzt werden. Der Direktor des TLK kann eine Veranstaltung innerhalb von 48 Stunden nach der Anzeige untersagen, wenn ihre Durchführung, insbesondere im Hinblick auf das Fehlen geeigneter Räume, nur unter Beeinträchtigung des Lehrbetriebes sichergestellt werden kann.
- (2) Die Studierendenvertretung hat das Recht, an zur Verfügung gestellten Plakatflächen Informationen anzubringen und Informationen am TLK zu verteilen. Bei der Verteilung von Informationsmaterial in Unterrichtszimmern, Probe- und Veranstaltungsräumen ist darauf zu achten, dass dadurch der Lehr- und Prüfungsbetrieb nicht gestört wird.
- (3) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches steht der Studierendenvertretung weiters insbesondere zu:
 - die Stellungnahme zu Entwürfen von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien, zu Curricula und Studienangeboten,
 - die Stellungnahme zu und die Beratung bei der Planung und Durchführung von Projekten im Rahmen von Planungssitzungen mit den für die Organisation Zuständigen des TLK und
 - die Erstattung von Vorschlägen in baulichen bzw. räumlichen Angelegenheiten sowie Angelegenheiten der Ausstattung und Hausordnung des TLK.

§ 6 Evidenz der Mitglieder

- (1) Der Direktor des TLK hat der Studierendenvertretung in jedem Semester ein Verzeichnis der Studierenden, über Antrag auch auf elektronischen Datenträgern, spätestens am ersten Tag des Studienjahres zur Verfügung zu stellen. Dieses Verzeichnis hat Angaben über Namen, Anschrift am Studienort und, wenn vorhanden, die E-Mail-Adresse sowie über die Zulassung zum Studium zu enthalten. Das Einverständnis der Studierenden ist vorher einzuholen.
- (2) Die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der Daten des Verzeichnisses gemäß Abs. 1 ist untersagt, eine Verarbeitung ist nur für Zwecke der Studierendenvertretung unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gestattet.

§ 7 Personal und Sachaufwand

- (1) Die Mitglieder der Studierendenvertretung sowie allenfalls beigezogene Sachverständige und Beobachter bzw. Beobachterinnen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine allfällige Anrechnung der Tätigkeit der Mitglieder der Studierendenvertretung als Studienleistung hat im Organisationsstatut zu erfolgen
- (2) Der Direktor des TLK hat der Studierendenvertretung die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Räume zur Verfügung zu stellen und für die Sacherfordernisse Vorsorge zu treffen. Die Kosten trägt auf Antrag der Studierendenvertretung und nach Genehmigung durch die Abt. Landesmusikdirektion das Land Tirol.

2. Abschnitt Zusammensetzung und Wahl

§ 8 Zusammensetzung der Studierendenvertretung

- (1) Der Studierendenvertretung gehören vier gewählte Studierendenvertreter bzw. Studierendenvertreterinnen als beschließende Mitglieder an. Weitere gewählte Studierendenvertreter bzw. Studierendenvertreterinnen gehören der Studierendenvertretung als beratende Mitglieder an.
- (2) Zur Wahrung der Interessen der Studierenden des in Kooperation mit der Universität Mozarteum am Standort Innsbruck angebotenen Bachelorstudiums „Instrumental- und Gesangspädagogik“ (IGP) und des Masterstudiums „Musizieren in Diversitätskontexten“ ist die Studierendenvertretung berechtigt ein weiteres Mitglied, welches dem Kreis der Studierenden im Kooperationsstudium angehört, zu kooptieren.

§ 9

Bestellung und Funktionsdauer

- (1) Die Mitglieder der Studierendenvertretung sind an einem Unterrichtstag in der Zeit vom 01.10. bis 15.10. zu wählen.
- (2) Die Funktionsdauer der Mitglieder beträgt grundsätzlich zwei Studienjahre gemäß § 2 Abs. 2 des Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetzes – MDG.
- (3) Die Funktionsdauer eines Mitgliedes endet durch Zeitablauf, Rücktritt oder Beendigung des Besuches des TLK.
- (4) Für Mitglieder deren Funktionsdauer während des Studienjahres endet, rücken die Gewählten nach der Reihenfolge ihrer Wahl für die restliche Funktionsdauer auf.

§ 10

Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind alle Studierenden des TLK in Diplomstudien und Diplomstudien in Kooperation mit Musikuniversitäten (ordentliche Studien) und in Lehrgängen und Kursen (außerordentliche Studien) ab dem vollendeten 16. Lebensjahr (Stichtag 31.8.).
- (2) Wählbar sind alle Studierende des TLK in Diplomstudien und Diplomstudien in Kooperation mit Musikuniversitäten (ordentliche Studien) und in Lehrgängen und Kursen (außerordentliche Studien) ab dem vollendeten 16. Lebensjahr (Stichtag 31.8.).

§ 11

Wahlausschreibung

- (1) Die Wahl ist von der Wahlkommission unter Bekanntgabe des Wahltages, der Wahlzeit und des Wahlortes spätestens vier Wochen vor dem Wahltag auszuschreiben und den Wahlberechtigten so rechtzeitig bekannt zu geben, dass ihnen die Verständigung spätestens drei Wochen vor Beginn der Wahl zugestellt werden kann.
- (2) Die Wahlkommission hat ein Verzeichnis der am Tag der Wahlausschreibung Wahlberechtigten und Wählbaren anzufertigen. Das Wahlverzeichnis ist, gerechnet vom Tag der Wahlausschreibung an, durch mindestens zwei Wochen am TLK zur Einsicht aufzulegen.
- (3) Gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wahlverzeichnisses kann jeder Wahlberechtigte bzw. jede Wahlberechtigte und jeder bzw. jede Wählbare während des Auflagezeitraumes bei der Wahlkommission Einwendungen erheben. Hierüber hat die Wahlkommission innerhalb von drei Tagen nach Beendigung des Auflagezeitraumes zu entscheiden. Gegen die Entscheidung der Wahlkommission ist ein Widerspruch nicht zulässig.

§ 12

Wahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist am TLK eine Wahlkommission zu bilden.
- (2) Die Wahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern, die vom Direktor des TLK aus dem Kreis der Verwaltungsbediensteten des TLK zu bestellen sind, sowie einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Studierenden als Beobachter bzw. Beobachterin, welcher bzw.

welche nicht dem Kreis der amtierenden Studierendenvertretung oder Kandidaten bzw. Kandidatinnen angehören darf.

- (3) Der Wahlkommission obliegen neben der Wahlausschreibung insbesondere die Bereitstellung der Wahlbehelfe (Stimmzettel, Wahlurne) und die Leitung der Wahl.

§ 13

Wähler/Wählerinnenversammlung und Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahlberechtigten und Wählbaren für die Wahl zur Studierendenvertretung haben das Recht, am Wahltag zu einer Wählerversammlung zusammenzutreten, um die Kandidaten bzw. Kandidatinnen zur Wahl kennenzulernen. Die Direktion des TLK hat hierfür geeignete Räume zur Verfügung zu stellen und die Teilnahmeberechtigten von Ort und Zeit der Wählerversammlung bzw. Wählerinnenversammlung zu verständigen.
- (2) Die Wahl ist geheim. Die Wahl ist persönlich durch Übergabe des in dem Wahlkuvert liegenden Stimmzettels an die Wahlkommission auszuüben.

§ 14

Stimmzettel, Wahlkuvert

- (1) Den Wahlberechtigten sind ein Stimmzettel und ein Wahlkuvert zur Verfügung zu stellen. Stimmzettel bzw. Wahlkuvert müssen jeweils die gleiche Größe, Farbe und Beschaffenheit aufweisen.
- (2) Auf dem Stimmzettel sind auf der linken Seite untereinander in alphabetischer Reihenfolge Familien- und Vornamen der Kandidaten bzw. Kandidatinnen anzuführen. Auf der rechten Seite erfolgt die Stimmabgabe durch „Ankreuzen“.
- (3) Den Wahlberechtigten werden Stimmzettel und Wahlkuvert ausgehändigt. Die Stimmabgabe wird auf der Liste der Wahlberechtigten vermerkt.

§ 15

Beurkundung des Wahlvorganges und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Über den Wahlvorgang ist eine Niederschrift aufzunehmen, die alles Wesentliche zu enthalten hat, von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterfertigen und mit der Wahlausschreibung, dem Wählerverzeichnis und den abgegebenen Stimmen Stimmzetteln unter Verschluss in der Direktion des TLK aufzubewahren. Jeder bzw. jede Wahlberechtigte kann in diese Akten Einsicht nehmen.
- (2) Zum Studierendenvertreter bzw. zur Studierendenvertreterin als beschließendes Mitglied der Studierendenvertretung gilt gewählt, für den bzw. die die höchste bzw. zweithöchste bzw. dritthöchste bzw. vierthöchste Stimmzahl abgegeben wurde. Zum Studierendenvertreter bzw. zur Studierendenvertreterin als beratendes Mitglied der Studierendenvertretung gilt gewählt, für den bzw. die zumindest eine Stimme abgegeben wurde.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist den Gewählten und den Wahlberechtigten in geeigneter Weise spätestens einen Tag nach der Wahl mitzuteilen. Darüber hinaus ist es dem Direktor des TLK bekannt zu geben und im TLK durch Anschlag kundzumachen.

§ 16

Anfechtung der Wahl

- (1) Die Wahl zur Studierendenvertretung kann von jedem bzw. jeder Wahlberechtigten innerhalb von zwei Wochen ab der Kundmachung der Wahl bei der Abt. Landesmusikdirektion angefochten werden. Die Anfechtung ist jedoch unzulässig, wenn sie sich auf Gründe stützt, die bereits durch Einwendung gemäß § 11 Abs. 3 hätten geltend gemacht werden können oder erfolglos geltend gemacht worden sind.
- (2) Über die Anfechtung entscheidet die Abt. Landesmusikdirektion.
- (3) Aufgrund der Anfechtung ist die Wahl soweit für ungültig zu erklären, als Bestimmungen des Wahlverfahrens verletzt worden sind und durch diese Rechtswidrigkeit das Wahlergebnis beeinflusst werden könnte.

3. Abschnitt

Geschäftsführung

§ 17

Sitzungen und Studierendenversammlungen

- (1) Die Studierendenvertreter bzw. Studierendenvertreterinnen haben ihre Aufgaben gemäß §§ 3 und 5 in internen Sitzungen, in gemeinsamen Sitzungen mit Vertretern bzw. Vertreterinnen der Abt. Landesmusikdirektion, des TLK und im Rahmen von Studierendenversammlungen zu beraten und zu erfüllen.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 18

Einberufung von Sitzungen und Studierendenversammlungen

- (1) Interne Sitzungen und Studierendenversammlungen sind nach Bedarf einzuberufen.
- (2) Gemeinsame Sitzungen sind von den Studienvertretern bzw. Studierendenvertreterinnen unter Bekanntgabe des Tagungsortes, des Tagungszeitpunktes und der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) In einem Studienjahr sind höchstens vier gemeinsame Sitzungen mit Vertretern bzw. Vertreterinnen der Abt. Landesmusikdirektion und bzw. oder des TLK von der Studierendenvertretung einzuberufen. Neben der Einberufung von gemeinsamen Sitzungen durch die Studierendenvertretung können Beratungen und Besprechungen mit dem Direktor des TLK und Vertretern bzw. Vertreterinnen der Abt. Landesmusikdirektion vereinbart werden.

§ 19

Leitung der Sitzungen, Beratung und Abstimmung

- (1) Interne Sitzungen und Studierendenversammlungen werden von den beschließenden Mitgliedern der Studierendenvertretung geleitet. Jedes Mitglied der Studierendenvertretung ist berechtigt, zu den einzelnen Tagesordnungspunkten das Wort

zu ergreifen und Anträge einzubringen. Die Studierendenvertretung fasst ihre Beschlüsse einstimmig.

- (2) Die gemeinsamen Sitzungen werden vom Abteilungsvorstand der Abteilung Landesmusikdirektion bzw. dem Direktor des TLK oder einem Stellvertreter bzw. einer Stellvertreterin geleitet.

§ 20 Niederschrift

Über jede gemeinsame Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Gang und das Ergebnis der Beratungen festzuhalten hat. Der Schriftführer bzw. die Schriftführerin ist vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden vor Beginn jeder Sitzung zu bestimmen.

§ 21 Einladung von Sachverständigen

Zu einzelnen internen und gemeinsamen Sitzungen können Sachverständige, Beobachter bzw. Beobachterinnen oder Behördenvertreter bzw. Behördenvertreterinnen eingeladen werden, wenn dies im Hinblick auf den Beratungsgegenstand zweckmäßig ist und hierfür keine gesonderten Kosten anfallen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Geschäfts- und Wahlordnung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.